

BERUFSVERBAND DER DEUTSCHEN UROLOGEN E.V.

DER 1. LANDESVORSITZENDE
NORDRHEIN
DR. RICHARD BERGES



ZEPPELINSTRASSE 1
50667 KÖLN
TELEFON: 0221 - 2776-280
TELEFAX: 0221 - 2776-289
Email r.berges@pan-klinik.org

Berufsverband d. Dt. Urologen e.V. Zeppelinstrasse 1 50667 Köln

An den Vorstand der KV Nordrhein
Herrn Bernd Brautmeier und Dr. Peter Potthoff
Tersteegenstraße 9

40474 Düsseldorf

27.01.2011

Sehr geehrter Herr Brautmeier, sehr geehrter Herr Kollege Potthoff,

zunächst beste Wünsche für das Jahr 2011 vom Berufsverband der Urologen in Nordrhein.
Dringend erbitten wir in den nächsten Tagen einen Gesprächstermin zum Austausch über die Punkte GKVFinG, Hausbesuche, AKR und Onkologie-Vereinbarung.

Vorwegnehmend veranlasst mich Ihre letzte Depesche „Schnellinformationen der KVNo“ vom 17.1.11 zu einer gewissen Nachdenklichkeit: Sie beziehen sich in Ihrer Informationsschrift auf § 87d Abs. 4 GKVFinG und betonen die gesetzliche Verpflichtung zur Begrenzung von extrabudgetären Leistungen. Nach Kommentierung durch das BMG soll § 87d Abs. 4 eine Begrenzung von medizinisch nicht begründbaren Ausgabensteigerungen erreichen. Aus Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Sie Leistungen des Ambulanten Operierens offensichtlich auch zu diesen Leistungen zählen, eine Auffassung, der nicht nur Urologen, sondern auch die KBV widerspricht. Somit erscheint mir unverständlich, dass Sie für diese Position Margen verhandelt haben, obwohl die KBV in ihrem Schreiben an Sie (respektive die KVen) vom 21.1. ausdrücklich empfiehlt, „eine Vereinbarung nach § 87d Abs. 4 SGB V nicht zu treffen, sondern deren Festsetzung im Schiedsamt zu begegnen“. Uns erscheint angebracht, unseren BDU Mitgliedern nun zu empfehlen, stationersetzende Leistungen in Zukunft wieder stationär erbringen zu lassen, um die von Ihnen ausgehandelten 5% nicht zu überschreiten!

Die Meldungen der KBV über die Vergütung von Hausbesuchen haben Sie bereits kommentiert. Davon unberührt bleibt, dass auch aus einer Vergütung von 21€ (von der aus dem RLV wieder etwas abgezogen wird) kaum ein Anreiz für einen Hausbesuch abgeleitet werden kann. Unseren Mitgliedern muss also auch weiterhin empfohlen werden, SGB V konform
Vereinsregister Münster Nr. 2046 Steuer Nr. 105/5892/1343

nur dann einen Hausbesuch zu leisten, wenn durch den Transport eine Gefährdung oder Schädigung des Patienten zu erwarten ist. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie sich dieser Haltung anschließen würden.

Zum Thema AKR hatte Sie eine pragmatische Lösung der KVNo in Aussicht gestellt. Da wir als BDU prinzipiell eine Kodierung für wünschenswert halten, wären wir um Detailinformationen dankbar um unsere Mitglieder rechtzeitig zu schulen.

Zu guter Letzt hatten wir in unserem letzten Gespräch die laufenden Verhandlungen mit den Kassen über die Eckpunkte der Onkologie-Vereinbarung angesprochen. Wir wären auch hier um ein Update dankbar und würden Sie gerne bei diesen Verhandlungen unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. R. Berges
(BDU-Landesvorsitzender Nordrhein)

Dr. W. Rulf
URO-GmbH Nordrhein,
Managementgesellschaft
nordrheinischer Urologen,
ärztlicher Geschäftsführer